# **BEGRÜNDUNG zur Nichtdurchführung einer UVP**

### Grundlagen

Die Biogasanlage Laßbruch, Extertal (52.0004/23/8.6.3.2) beantragt die Änderung der Biogasanlage durch Änderung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die technischen Ausführungen der Anlage bleiben unverändert.

### 2) Antrag

Die Biogasanlage beantragt die Änderung der Anlage entsprechend den angegebenen Änderungen.

### 3) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag ist die Bezirksregierung Detmold zuständig, welche die Antragsunterlagen geprüft und die Fachbehörden beteiligt hat.

Es gilt die Nummer 1.2.1, 1.2.2.2 8.6.3.2, 8.13 und 9.1.1.2 der 4. BImSchV. Die vorliegende Änderung betrifft dabei maßgeblich die Ziffer 1.2.2.2 in Verbindung mit Ziffer 8.6.3.2 und evtl. 8.13 und 9.1.1.2.

Für das Verfahren gilt die 9. BImSchV in Verbindung mit den VV GenVerf. BImSchG.

Die Anlage ist UVP-pflichtig nach 1.2.1, 1.2.2.2, 8.4.1.2 bzw. 8.4.2.2 und 9.1.1.3 Hier ist 1.2.2.1 maßgeblich.

### 4) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Biogasanlage ist im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG eine Anlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen und bedarf deshalb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Eigenschaft der „besonderen Eignung zum Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen“ hat der Gesetzgeber Biogasanlagen in der beantragten Größe mit der Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)“ zugeschrieben.

Die Anlagenart ist dort unter den oben genannten Nummern aufgeführt.

Da die Anlage unter Nr. 1.2.1, 1.2.2.2, 8.4.1.2 bzw. 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben S gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn trotz der geringen Größe und Leistung des Vorhabens nur aufgrund der Örtlichkeit besondere Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 2 des UVPG zu erwarten sind.

Dementsprechend wird geprüft, ob dies der Fall ist.

4) Standort der Anlage

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage geändert werden soll, liegt im Bereich der Gemeinde Extertal.

Die Anlage ist Bestand. Die Änderung der Anpflanzungen werden in einem neuen landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt, der Ausgleich der Eingriffe und der Ersatz für genutzte Fläche bleibt erhalten. Die Änderungen betreffen die örtliche Festlegung der Pflanzungen. Grundsätzlich wäre hier ein geänderter LBP ausreichend, da jedoch die Festlegungen des Bebauungsplans berührt werden, wurde ein Genehmigungsantrag gestellt, dadurch konnte das Planungsrecht einer Abweichung zustimmen. Maßgeblich ist die Stellungnahme der Naturschutzbehörde, die die Ziele, also den Ausgleich und Ersatz feststellt und zu einem positiven Ergebnis kommt.

Die Biogasanlage bleibt in Ihrer Ausführung unverändert.

Die Anlage liegt in einem rechtskräftigen Bebauungsplan.

Die Anlage liegt im Landschaftsschutzgebiet der Gemeinde Extertal, durch die Erstellung eines Bebauungsplans ist das Gelände jedoch nicht mehr Bestandteil des LSG.

### 5) Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Kriterien werden anhand der Tabelle gemäß der Anlage 2 des UVPG abgearbeitet.

Siehe Tabelle.

Festzustellen ist, dass die Änderung lediglich geringfügig ist. Die Anlage ist Bestand. Wesentliche umweltrelevante Auswirkung durch die Änderung sind nicht zu erkennen.

### 6) Entscheidung

Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.